

Satzung

zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten (Eigentümer und Erbbauberechtigte) von Grundstücken gem. § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes (in der Fassung vom 19.02.2010 zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012) in der Gemeinde Emstek

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat der Gemeinde Emstek in seiner Sitzung vom 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet der Gemeinde Emstek für alle Grundstücke, die in den als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karten im Maßstab 1:5000 farblich dargestellt sind. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Emstek überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Dieses gilt nicht für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes.
- (2) Die Nutzungsberechtigten beseitigen das auf ihren Grundstücken anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen, die den geltenden wasserrechtlichen Anforderungen gemäß zu errichten und zu betreiben sind.
- (3) Mehrere Nutzungsberechtigte können Kleinkläranlagen auch gemeinsam betreiben.

§ 3 **Gewässereinleitung**

- (1) Als Einleitungsgewässer werden die im Einzugsgebiet der betroffenen Grundstücke liegenden Gräben (Gewässer II. und III. Ordnung) sowie das Grundwasser bestimmt.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, welche in den als Anlagen beigefügten Karten gelb angelegt sind, führen das in Kleinkläranlagen gereinigte Abwasser dem Grundwasser zu.
- (3) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, welche in den als Anlagen beigefügten Karten hellblau angelegt sind, führen das in Kleinkläranlagen gereinigte Abwasser nach entsprechender biologischer Nachbehandlung den Wasserläufen zu.

§ 4 **Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die zentrale Abwasseranlage**

- (1) Für Grundstücke, auf denen bereits den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechende Kleinkläranlagen betrieben werden und dieses nach örtlicher Überprüfung durch die Untere Wasserbehörde nachgewiesen ist, kann vom Tage des Inkrafttretens dieser Satzung an auf die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang (§ 13 NKomVG) an die zentrale Abwasseranlage der Gemeinde Emstek vorgeschrieben werden.
- (2) Für Grundstücke, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechende Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann auf die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang (§ 13 NKomVG) an die zentrale Abwasseranlage der Gemeinde Emstek vorgeschrieben werden, wenn die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß neu errichtet oder in Anpassung an diese Regeln wesentlich geändert wird. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.
- (3) Die in den Abs. (1) und (2) genannten Fristen beginnen neu, wenn innerhalb der Geltungsdauer dieser Satzung die Erneuerung von Anlagen oder wesentliche Änderungen vorhandener Anlagen notwendig sind und durchgeführt werden.
- (4) Die in den Abs. (1) und (2) genannten Fristen verringern sich, wenn die durch die Untere Wasserbehörde erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vor Ablauf dieser Fristen erlöschen, auf die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (5) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, bei Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung einer Kleinkläranlage auf ihrem Grundstück den Fertigstellungszeitpunkt über die Gemeinde Emstek dem Landkreis Cloppenburg –Untere Wasserbehörde- schriftlich mitzuteilen.

- (6) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die zentrale Abwasseranlage der Gemeinde Emstek ist zu dem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

§ 5

Bestandsschutz für vorhandene Kleinkläranlagen

- (1) Kleinkläranlagen, die beim Inkrafttretens dieser Satzung aufgrund einer erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis vorhanden sind und den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß rechtmäßig betrieben werden, den Bestimmungen dieser Satzung jedoch nicht entsprechen, bleiben für einen Zeitraum von 15 Jahren zugelassen, sofern die wasserrechtliche Erlaubnis keine andere Befristung vorsieht.
- (2) Maßgebend für den Beginn der Frist ist das Datum der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (3) § 4 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 6

Hinweise

- (1) Soweit Kleinkläranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den wasserrechtlichen Anforderungen gemäß neu errichtet oder entsprechend angepasst werden sollen, bedarf es hierzu einer wasserrechtlichen Erlaubnis, welche von den Nutzungsberechtigten bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg über die Gemeinde Emstek zu beantragen ist.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die auf ihren Grundstücken betriebenen Kleinkläranlagen regelmäßig warten zu lassen. Diese Wartung ist durch eine Person oder Unternehmen, welche von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg hierfür zugelassen sind. Vornehmen zu lassen. Hierfür ist ein Wartungsvertrag abzuschließen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Emstek, den 12.12.2013

Michael Fischer
Bürgermeister